

# Bernard Bolzano's Schriften

---

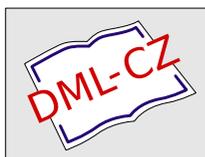
## Von den Freiheit des Denkens und der Religion

In: Bernard Bolzano (author); Arnold Kowalewski (editor): Bernard Bolzano's Schriften. Band 3. Von dem besten Staate. (German). Praha: Královská česká společnost nauk v Praze, 1932. pp. 41–45.

Persistent URL: <http://dml.cz/dmlcz/400108>

### Terms of use:

Institute of Mathematics of the Czech Academy of Sciences provides access to digitized documents strictly for personal use. Each copy of any part of this document must contain these *Terms of use*.



This document has been digitized, optimized for electronic delivery and stamped with digital signature within the project *DML-CZ: The Czech Digital Mathematics Library* <http://dml.cz>

Staate verbannt wissen wollte. Eine solche Besorgniss ist aber in einem Staate, darin auch alle übrigen Einrichtungen zweckmässig sind, ohne hinreichenden Grund, und so glaube ich denn auch hier wiederholt sagen zu dürfen, dass man den guten Gebrauch behalte und nur den Missbrauch nicht dulde.

## | SIEBENTER ABSCHNITT.

### VON DER FREIHEIT DES DENKENS UND DER RELIGION.

Der im fünften Abschnitte ausgesprochene Grundsatz von der Freiheit erheischt unter Anderem, dass man, so viel es nur immer möglich ist, keine Einrichtungen dulde, die irgend einem Bürger eine Versuchung werden könnten, sich von der Wahrheit einer gewissen Meinung, die er bisher für unrichtig hielt, aus blossem Eigennutze oder aus Furcht vor Nachtheilen zu überreden, oder sich auch nur zu stellen, als ob er sie angenommen hätte, während er doch im Herzen etwas Anderes glaubt.

Gilt dies von allen Meinungen, so gilt dies um so mehr von denjenigen, die man zu einer Religion zählt, je grösser das sittliche Verderben und je unseliger der Zustand eines Menschen wird, der sich zu einer gewissen Religion aus blosser sträflicher Selbstüberredung oder auch nur mit dem Munde bekennt.

Zweckwidrig ist es also, wenn der Staat die Bekenner irgend einer Religion als solche, d. h. auch abgesehen davon, wie sie durch ihre Handlungen sich beweisen, auf irgend eine Art begünstigt oder zurücksetzt, z. B. ihnen gewisse Vorrechte oder einen gewissen Vorrang und dergl. | einräumt. Noch weit verkehrter als 85 das Bestreben, die Menschen durch Belohnungen zur Annahme einer gewissen Meinung bestimmen zu wollen, ist der Versuch, dieses durch Androhung gewisser Strafen und durch Zwangsmittel zu bewirken. Nicht nur, dass solche Mittel vergeblich sind, sie wirken ihrem Zwecke geradezu entgegen und machen den Menschen von der ihm aufgedrungenen Meinung nur noch abwendig. Auch die von Karl dem Grossen und Anderen bewirkten Heidenbekehrungen widerlegen das eben Gesagte nicht; denn eigentlich war es doch nicht der Zwang, den man den Heiden anthat, sondern der Unterricht, den ihre Kinder erhielten, der sie allmählig zu Christen machte.

Halten es einige Bürger für ihre Pflicht, diese und jene Handlungen z. B. zur Verehrung Gottes zu verrichten, so erlaubt es ihnen der Staat, auch wenn diese Handlungen an sich selbst eben nicht zu den gemeinnützigen gehören, z. B. Opfer der Thiere, ehelose Lebensweise u. dergl.; es müsste denn sein, dass ihr Nachtheil das Aergerniss, das diese Bürger an dem Verbote nehmen würden, offenbar überwiegt, z. B. wenn sie Menschenopfer verrichten wollten. Wollen einige Bürger eigene Geistliche haben, die ihren Gottesdienst leiten, oder sie in den Lehren der Religion unterrichten u. s. w., so wird ihnen auch dieses verstattet, wiefern sich solche Geistliche freiwillig herbeilassen und nach den Gesetzen des Staates leben. Nicht der Staat also stellt dergleichen Geistliche an, sondern die Bekenner einer gewissen Religion müssen sich ihre Geistlichen selbst wählen und für ihren Lebensunterhalt sorgen. Dass aber jemand seine religiösen Ansichten Anderen aufdringe, d. h. sie ihnen wider ihren Willen vorprädige, darf nicht gestattet werden. Wenn also z. B. ein Prädiger seine religiösen Gesinnungen ändert und der Gemeinde prädigt, was sie nicht hören will, so hat sie ein Recht, ihn seines Amtes zu entsetzen: dasselbe, wenn ihr sein sittlicher Wandel nicht ansteht, und dergl.

Eben so wenig wird verstattet, dass Jemand neue von den bisherigen abweichende religiösen Ansichten zuerst und unmittelbar durch mündlichen Unterricht unter der Jugend zu verbreiten suche, sondern dies kann höchstens in Schriften und unter später anzugebenden Beschränkungen geschehen.

Jedem ist gestattet, von seinem bisherigen Glauben zu einem anderen überzutreten, nur wird zu seinem eigenen Besten verlangt, dass er zuvor Beweise ablege, dass er den früheren Glauben sowohl, als auch denjenigen, zu dem er übertreten will, kenne. Wenn es z. B. kein Theologe vom Fache ist, so verlangt man, dass er sich erst einer genauen Prüfung unterziehe, sich einige Wochen hindurch unterrichten lasse, u. s. w.

Wer veranlasst durch seine religiösen Ansichten Etwas vollzieht, das die Gesetze des Staates ausdrücklich verbieten, nämlich Etwas Gemeenschädliches, der wird um dieser That willen bestraft: doch allerdings milder, wenn man sich überzeugt, dass er in guter Meinung gehandelt habe. Auch werden, besonders wenn es sich zeigt, dass mehrere Bürger die religiöse Ansicht, nach welcher er gehandelt hat, theilen, die Gelehrten von Seite des Staates selbst aufgefordert, nachzudenken, wie diese religiöse Ansicht am besten widerlegt und verdrängt werden könne, und hiezu brauch-

bare Bücher zu schreiben. Wer das Bisherige nicht unrichtig findet, — und ich hoffe, dass es dem, dessen Urtheil nicht durch die Schule beirrt wird, sehr einleuchtend vorkommen werde — der wird auch ohne Mühe das Wahre von dem Falschen sondern, was in nachstehenden Behauptungen, die man auch noch in unsern Tagen hie und da vernimmt, untereinander gemengt ist. Der Staat, sagen einige, soll gar keine Religion haben. Andere dagegen wollen, dass er sich nur an | die vernünftige halte, diese zur herrschenden erhebe, die übrigen nur als geduldet betrachte; Religionen aber, die etwas offenbar Vernunftwidriges enthalten, verbanne, dass er z. B. namentlich Niemanden dulde, der die Unsterblichkeit der Seele oder wohl gar das Dasein Gottes selbst läugne; jeden Aberglauben verbiete u. dgl. 88

Die Behauptung, dass der Staat gar keine Religion haben solle, kann man doch einmal gewiss nicht so verstehen, dass die sämmtlichen Bürger des Staates, auch nicht, dass nur die Mitglieder der Regierung desselben keine Religion haben sollen. Man kann dies ferner auch nicht einmal so verstehen, dass die Regierungsbeamten in dem, was sie als solche thun, d. h. in den Beschlüssen, welche sie treffen, ihre eigenen religiösen Ueberzeugungen völlig bei Seite setzen sollen; denn gerade das Gegentheil sollen sie thun, und wenn es die Pflicht eines jeden Menschen ist, bei jedem wichtigen Geschäfte nach seiner besten Einsicht und Ueberzeugung vorzugehen, so muss es auch die Pflicht aller Regierungsbeamten sein, in jenen wichtigen Beschlüssen, von deren Beschaffenheit das Wohl oder Wehe vieler Tausende abhängt, sich auf das Gewissenhafteste nur nach demjenigen zu richten, was ihnen als wahr und gut erscheint, was jene | Religion, der sie aus Ueberzeugung zugethan sind, von ihnen fordert. Soll aber jene Behauptung doch etwas Wahres enthalten, so wird sie ohngefähr so ausgelegt werden müssen: Die Regierungsbeamten dürfen bei Abfassung solcher Verfügungen, die Personen von einem andern Glauben, als es der ihrige ist, betreffen, nie unterlassen, sich in die Lage dieser Personen hineinzudenken, um zu begreifen, wie diese Verfügungen auf sie wirken werden. 89

Dass sich der Staat nur an eine vernünftige Religion halten solle, ist allerdings eine sehr wahre Vorschrift, mit deren Ertheilung jedoch nicht viel gewonnen ist, weil es sehr strittig ist, zu entscheiden, welche Religion den Namen einer vernünftigen und der vernünftigsten unter allen verdiene. Dass aber der Staat — oder was hier einerlei wäre — die Regierung desselben be-



rechtiget wäre, diejenige Religion, die ihre Mitglieder für die vernünftigste halten, zur herrschenden zu erheben, wenn dies soviel heissen soll, als dass man den Bekennern schon um dieses Bekenntnisses willen gewisse Vorrechte vor den übrigen Bürgern zugestehen solle: wäre eine sehr unrichtige Behauptung, denn dadurch würde man, wie schon gesagt worden ist, die Andersdenkenden nur zur Heuchelei oder zu einer, ihr | Gewissen schwe-  
 90 renden Selbstüberredung verleiten. — Wahr wäre es nur, wenn man es so verstünde, dass die Mitglieder der Regierung alle an sich nicht unerlaubte Mittel, besonders also jenes des Unterrichtes anwenden sollen, um jene religiösen Ansichten, die sie für die vernünftigsten und erspriesslichsten halten, je mehr und mehr zu verbreiten. Ebenso wahr ist es, dass sie im Gegentheil alle diejenigen religiösen Ansichten, die irrig und nachtheilig sind, durch Aufklärung zu verbannen bestrebt sein dürfen und sollen. Daraus folgt aber nicht, dass sie die Menschen, die unglücklich genug sind, dergleichen irrige Vorstellungen zu haben, bloss dieser Vorstellungen wegen verfolgen oder gar des Landes verweisen dürfen. Sind ihre Handlungen den Gesetzen des Staates gemäss; so mögen sie immerhin geduldet werden, bis es allmählig gelingt, sie eines Besseren zu belehren. Begehen sie aber Thaten, die den Gesetzen des Staates zuwider sind, dann wird man allerdings um dieser willen berechtigt sein, sie zu strafen.

Ob aber und unter welchen Bedingungen die Regierung berechtigt sei, zu den Handlungen, die sie verbietet, auch die Mittheilung der ihr unrichtig scheinenden religiösen Ansichten zu  
 91 zählen, ist eine andere Frage. Hier müssen der grössere | oder geringere Grad der Gefährlichkeit einer Lehre, ingleichen die Art, auf welche, und die Personen, unter welchen man sie zu verbreiten sucht, berücksichtigt werden und die Regierung muss hier lieber zu wenig als zu viel eingreifen. Wie unbillig z. B. wäre es, den Vortrag einer Meinung verbieten zu wollen, die, wenn sie gleich dem Regierungspersonale unrichtig scheint, doch denjenigen, die sie für richtig halten, Trost und Beruhigung gewährt! Wie ungerecht, Jemand stören zu wollen, der durch ruhige Darlegung seiner gleichviel ob richtigen, ob unrichtigen Gründe und nicht durch Künste der Ueberredung seine Ansichten zu verbreiten sucht! Wie grausam wäre es, Eltern wehren zu wollen, dass sie ihre Kinder in einem doch eben nicht durchaus unvernünftigen Glauben, den sie für den alleinseligmachenden halten, zu erziehen suchen! Und so kann man denn im Allgemeinen weder behaup-

ten, dass die Regierung berechtigt sei, Allem, was ihr als Unglaube oder als Aberglaube erscheint, auf jede beliebige Art entgegen zu wirken, noch dass sie verpflichtet sei, dergleichen überall und auf jede Weise zu dulden; sondern es kömmt hier alles auf ein gewisses Mehr oder Weniger an, und nur durch eine Berücksichtigung aller obwaltenden Umstände u. eine möglichst genaue Abwägung der guten sowol als der nachtheiligen Folgen lässt sich in jedem besonderen Falle entscheiden, was hier zu thun sei. —

## ACHTER ABSCHNITT.

92

### VON DER ERZIEHUNG UND DEM UNTERRICHTE.

Die Aeltern sind die natürlichen Pfleger und Erzieher ihrer Kinder, und was sie ihnen in dieser Hinsicht zu leisten vermögen, und falls sie erst selbst gehörig erzogen worden sind, fast immer leisten, das mag ihnen unter keinen andern Verhältnissen, namentlich in keinem Erziehungshause ersetzt werden. Den Eltern also wird die Pflege und Erziehung ihrer Kinder auch im besten Staate der Regel nach anheimgestellt werden müssen.

Nur in dem Falle, wenn ein oder beide Gatten durch einen lasterhaften Wandel oder durch Jähzorn eine Unfähigkeit zu diesem Geschäfte beweisen, dürfen die Kinder ihnen genommen und anderen Eltern in einer andern Gemeinde anvertraut werden; in einer andern Gemeinde, damit die aufwachsenden Kinder über die wahre Ursache, wesshalb man sie ihren Eltern entzogen, zu ihrem Schaden nicht allzubald selbst aufgeklärt würden. Hiernach versteht es sich von selbst, dass auch Kinder, die ihre Eltern frühzeitig verloren, zur Vollendung ihrer Erziehung anderen Eltern, die etwa keine haben, oder mehrere zu erziehen wünschen, übergeben werden.

Alle Kinder, die es nach ihrer Leibes- und Geistesbeschaffenheit vermögen, werden in Schulen geschickt, die ihren ferneren Unterricht übernehmen. Solcher Kinderschulen dürfte es in jeder Gemeinde von etwa hundert Familien wenigstens eine geben, bei welcher zwei bis drei Lehrer angestellt sind. Und diese Schulen würden bis zum 14<sup>ten</sup> oder 15<sup>ten</sup> Jahre besucht. 95

Die Gegenstände aber, auf die sich der Unterricht, den jeder Bürger — männlichen sowol als weiblichen Geschlechtes — zu